



Amtsblatt

Nr. 04/2015

13. Februar 2015

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“ Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	23
	Verfügung über die Festlegung der Wochenmärkte in der Stadt Lünen ²	26

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“

Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.02.2015 die Offenlegung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Zentrums von Lünen in der Gemarkung Altlünen, Flur 14. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,35 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- ⇒ im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 2441 und 2661 (Straße „Am Hallenbad“ und Parkplatz),
- ⇒ im Süden durch die nördliche Grenze der Laakstraße,
- ⇒ im Westen durch den Fuß- und Radweg „Leezenpatt“ (Flurstück 2399 östl. Grenze)
- ⇒ im Norden durch eine um ca. 27 m parallel zur vorhandenen nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 2661 nach Norden verschobene Grenze.

Abgrenzung des Plangebietes



Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 03.02.2015 getroffene Beschluss zur Offenlegung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“ wird hiermit im Originalwortlaut öffentlich bekannt gemacht:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen.**
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt dem modifizierten Planentwurf zu.**
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 213 „Laakstraße Ost“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.**

Der vorliegende Entwurf ist auf die Dauer von einem Monat im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, 3. Obergeschoss, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen. Allen interessierten und von der Planung betroffenen Bürgern ist Gelegenheit zur Information und Erörterung zu geben.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- ⇒ Fachgutachten zur Altlastenverdachtsfläche 20/531 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 213 „Laakstraße Ost“ in Lünen, Firchow & Melchers Geologen GbR, Lünen, Februar 2015.
- ⇒ Immissionsschutz-Gutachten, Schallimmissionsprognose zu den Auswirkungen des Straßenverkehrslärms auf das Baugebiet Laakstraße; Uppenkamp + Partner, Ahaus, Februar 2015
- ⇒ Anlage Umweltbelange zur Begründung, Bramey.Bünemann Ingenieure GmbH, Dortmund, Februar 2015
In der Anlage „Umweltbelange“ wird insbesondere auf die Erkenntnisse zu den Schutzgütern Boden/ Wasser, Klima/ Klimaschutz, Lärm, Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Kultur- und Sachgüter, Tiere und Pflanzen, Schutzgebiete und Artenschutz eingegangen sowie eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen.

Die Gutachten können in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lünen eingesehen werden.

Offenlegung

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung einschließlich der Anlage „Umweltbelange“ und den v. g. umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom **24.02.2015** bis einschließlich **27.03.2015**

im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, im Lichthof der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, 12.02.2015

Der Bürgermeister

gez.

Hans Wilhelm Stodolick

Stadt Lünen

Verfügung über die Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Lünen

Gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558) in der Fassung vom 26.04.1977 (GV NW S. 170) und Ziffer 1.35 der Anlage zu dieser Verordnung werden für die Stadt Lünen folgende Wochenmärkte festgesetzt:

Marktplätze:

- 1. In Lünen-Brambauer
auf dem Flurstück 333 aus Flur 7 der Gemarkung Brambauer

- und

- 2. In Lünen-Mitte
auf den Flurstücken 1354 und 1119 aus Flur 10 der Gemarkung Lünen

werden die Wochenmärkte von der Stadt Lünen als öffentliche Einrichtung betrieben.

Markttage:

in Lünen-Brambauer an jedem Montag und Donnerstag,
in Lünen-Mitte an jedem Dienstag und Freitag

Abweichende Markttage:

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Tage vor dem Feiertag statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag oder ein Sonntag, fällt der Markt aus.

Ausnahmen:

a) Öffentliches Interesse

Steht ein Marktplatz aus Gründen des öffentlichen Interesses, wie etwa erforderliche Notstandsarbeiten oder Arbeiten anlässlich von Umgestaltungsmaßnahmen, nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, kann eine befristete Verlegung des Wochenmarktes erfolgen.

b) Marktplatz Lünen-Mitte

Anlässlich von Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse in der Innenstadt durchgeführt werden, wird auch der Marktplatz in Anspruch genommen.

Für Veranstaltungen, die die Wochenmärkte tangieren, gilt folgendes:

- Anlässlich im besonderen öffentlichen Interesse stattfindender Veranstaltungen, wie etwa die Himmelfahrtskirmes, Lünsche Meß, Weihnachtsmarkt etc. findet der Wochenmarkt auf den hierfür nicht in Anspruch genommenen Teilbereichen des Marktplatzes sowie in der Fußgängerzone Marktstraße zwischen den Einmündungen der Bäckerstraße und der Straße „Im Hagen“ statt.

Verkaufszeiten:

Die Verkaufszeiten auf den Wochenmärkten beginnen um 08:00 Uhr. Sie enden in Lünen-Mitte um 13:00 Uhr und in Lünen-Brambauer um 12:30. Am Tage vor Ostern und Pfingsten sowie am Heiligen Abend enden die Wochenmärkte bereits um 12:00 Uhr.

Betriebszeit:

Die Betriebszeit beginnt zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit und endet eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs:

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren und die Waren, die im § 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Lünen in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt sind.

Ordnung auf den Märkten

Die Ordnung auf den Märkten richtet sich nach den Vorschriften und Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Lünen in der zurzeit gültigen Fassung.

Standgelder

Die Standgelder sind nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

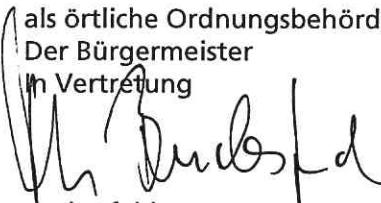
Geltungsdauer:

Die Festsetzung gilt für die Zeit vom 01.03.2015 bis zum 29.02.2016.

Die Verfügung über die Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Lünen vom 10.02.2014 wird mit Ablauf des 28.02.2015 aufgehoben.

Lünen, den 10.02.2015

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
in Vertretung


Buckesfeld